

- Eine Arznei, die außer Handel ist, darf abgegeben werden.
- Steht die PZN nicht mehr im Computer, wird eine Sammel-PZN für *Arzneimittel ohne PZN* verwendet.
- Zurückgerufene Arzneien dürfen keinesfalls abgegeben werden.

Gesetzliche Regeln beachten:

- In Deutschland gibt es keine vergleichbare Arznei
- Die Arznei ist im Ursprungsland verkehrsfähig
- Die Arznei ist in Deutschland nicht verboten oder zurückgerufen
- Import erst nach Rezeptvorlage
(Ausnahme: EU, Wirkstoff nicht rezeptpflichtig)

- Für die meisten Kassen gilt: Genehmigung im voraus einholen.
- Die AOK Baden-Württemberg verzichtet auf eine Genehmigung, aber einige AM werden nicht erstattet: Betmiga, Gynodian depot, Latuda, Tresiba
- Nahrungsergänzungen werden grundsätzlich nicht erstattet.
- EK, Lieferant, Hersteller auf's Rezept.
- Sonder-PZN für Einzelimporte verwenden.

- Beschaffungskosten können nur für Direktbestellungen abgerechnet werden.
- Beschaffungskosten für Hilfsmittel nur mit Genehmigung.
- Rezeptbedruckung mit Sonder-PZN.
- Obergrenze für Beschaffungskosten ist krankenkassen-abhängig.
Laut LAV 9 € bei Ersatzkassen.

- Blutzuckerstreifen dürfen nicht auf Hilfsmittelrezepte.
- Diabetiker ohne Insulinpflicht bekommen Streifen nur in Ausnahmefällen.
- Aufzahlungen sind nicht möglich.
- Abrechnungspreise sind festgelegt, Reimporte sind für die Kasse nicht billiger.

- Streifen sind in zwei Preisgruppen eingeteilt.
- Quote für teure Streifen: Wird die Quote überschritten, kürzt die BEK die Rechnung der Apotheke.
- Verordnung mit *Aut Idem* zählt nicht zur Quote, aber: Das *Aut Idem* muss zusätzlich mit einer Sondernummer kodiert werden.
- Apotheken sollen Patienten auf billige Streifen umstellen.
- Für die Umstellung (BZ-Gerät und Schulung) gibt es eine Prämie.

- Hilfsmittel
- Hilfsmittel zum Verbrauch
- Pflegehilfsmittel

- Hilfsmittel dürfen nicht mit Arzneimitteln auf das selbe Rezept.
 - Hilfsmittel fließen nicht in das Arzneimittelbudget des Arztes.
 - Hilfsmittel können außer von Apotheken auch von anderen Leistungserbringern abgerechnet werden.
- Viele Kassen verlangen, dass die Diagnose auf dem Rezept steht.
- Bei *Hilfsmitteln zum Verbrauch* sollte der Versorgungszeitraum auf dem Rezept stehen.

- Nicht jede Apotheke hat mit jeder Kasse Verträge über jedes Hilfsmittel abgeschlossen; das Recht zur Belieferung muss individuell geklärt werden.
- Viele Apothekensysteme ermöglichen die Prüfung auf Lieferberechtigung durch Mausklick.
- Einige Hilfsmittel sind genehmigungspflichtig.
- Der Empfang sollte auf der Rezeptrückseite vom Patienten bestätigt werden.
- Hilfsmittelrezepte sind nur 28 Tage gültig.

- Die Genehmigungspflicht ist von Kasse zu Kasse unterschiedlich geregelt.
- Genehmigungspflicht hängt zum Teil auch davon ab, ob der Patient im Pflegeheim lebt.
- Genehmigungen können nicht nachträglich erteilt werden.
- Einige Kassen verlangen einen elektronischen Kostenvoranschlag.
- Elektronischer Kostenvoranschlag nur über speziell zugelassene Dienstleister (z.B. Apotheken-Rechenzentren).
- Der elektronische Kostenvoranschlag ist kostenpflichtig.
- Genehmigungsnummer und Datum auf dem Rezept vermerken.
- Unterlagen für fünf Jahre archivieren.

- Die Zuzahlung für Hilfsmittel ist wie bei Arzneimitteln 10% vom Preis, mindestens 5 und höchstens 10 €.
- Die Apotheke hat in vielen Fällen das Recht, Aufpreise zu verlangen, wenn der Patient eine »höherwertige« Versorgung wünscht.
- Wenn ein Patient einen Aufpreis bezahlen soll, muss er dem schriftlich zustimmen.

Hilfsmittel zum Verbrauch können nur einmalig benutzt werden. Beispiele:

- Infusionsgeräte, Überleitsysteme
- Kanülen, Spritzen, Nadeln
- Inkontinenzprodukte, Katheter, Stomaprodukte

- 10% vom VK, bis 10 € pro Monat.
- Die 10 € sind Obergrenze für alle Hilfsmittel zum Verbrauch.
- Die Berechnung der Höchst-Zuzahlung kann nur erfolgen, wenn der Versorgungszeitraum bekannt ist.
- Hat der Patient zu viel bezahlt, muss er sich zur Erstattung an seine Kasse wenden.

Pflegehilfsmittel sind *Hilfsmittel zum Verbrauch*, die ohne Rezept abgerechnet werden. Der Patient hat Anspruch auf Produkte in Höhe von 40 Euro pro Monat. Ablauf:

- Apotheke tritt Vertrag bei.
- Patient stellt Antrag auf Pflegehilfsmittel unter Angabe der Apotheke.
- Kasse genehmigt.
- Patient holt sich die benötigten Mittel.
- Apotheke rechnet monatlich ab.

Folgende Produkte sind möglich:

- Bettschutzeinlagen
- Fingerlinge, Einmalhandschuhe
- Mundschutz
- Schutzschürze
- Hände- und Flächendesinfektionsmittel